



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Creglinger SoFa e. V.“ (= Verein der Freunde und Förderer der Sozialarbeit und der Unterstützung von bedürftigen Familien und Einzelpersonen Creglingen e. V.) - im Folgenden: Verein.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Creglingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nr. VR 680 637 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit, der Erziehung und der Bildung.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Zweck wird insbesondere durch die Erfüllung der folgenden Aufgaben erreicht:
 - a) Die Förderung von Projekten und Angeboten im Rahmen der Schul- und Jugendsozialarbeit innerhalb des Geschäftsbereiches der Jugendhilfe Creglingen e. V. durch Unterstützung der Schul- und Jugendsozialarbeit mit Geld- und Sachmitteln, sowie
 - b) die Unterstützung der Jugendhilfe Creglingen e. V. bei deren Förderung von bedürftigen Familien und Einzelpersonen innerhalb des Geschäftsbereiches der Jugendhilfe Creglingen e. V. durch die Zuwendung von Geld- und Sachmitteln,

sofern die angestrebte Förderung und Unterstützung nicht oder nur teilweise durch einen Leistungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch abgedeckt ist oder werden kann.

- c) Des Weiteren die Durchführung von und Beteiligung an Projekten des sozialen Zusammenlebens und Zusammenwirkens mittels Förderung und Unterstützung aller hierzu geeigneten Maßnahmen, soweit diese nicht bereits von den vorstehenden Punkten a) und b) erfasst sind.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt mit dem Beschluss über diese Satzung den Vorstand des Vereins dazu, über die Verwendung der Mittel entsprechend den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken durch Beschluss frei zu entscheiden. Diese Ermächtigung kann im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung widerrufen oder beschränkt werden, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die satzungsgemäße Mittelverwendung nach § 2 dieser Satzung gefährdet ist.
- (2) Für die finanzielle Förderung der Schulsozialarbeit in Creglingen wird mit Inkrafttreten dieser Satzung ein jährlicher Betrag in Höhe von mindestens 2.500,00 € für Personalkosten festgelegt, soweit der derzeitige Leistungsumfang nicht unterschritten wird. Bei Unterschreitung des Leistungsumfanges wird der Betrag durch Beschluss der Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung angepasst. Die Zuwendung von Sachmitteln wird auf diesen Betrag nicht angerechnet.
- (3) Der Vorstand erlässt Richtlinien mit Benennung der entsprechenden



Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Mitarbeiter der Jugendhilfe Creglingen e. V. für den unter § 2 genannten Zweck die nach dieser Satzung vorgesehene Förderung und Unterstützung beantragen können. Der Mindestinhalt und Mindestumfang des jeweiligen Antrages wird in den Richtlinien geregelt.

- (4) Sachwerte, die aus den Mitteln des Vereins zur Förderung der Erreichung des in § 2 Abs. 2 genannten Zwecks angeschafft werden, bleiben grundsätzlich und ungeachtet der Nutzung durch bestimmte Personen oder Einrichtungen im Eigentum des Vereins. Der Vorstand kann aber im Einzelfall die Eigentumsübertragung auf einen oder mehrere von ihm auszuwählende Personen oder Einrichtungen beschließen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung der Erreichung des in § 2 Abs. 2 genannten Zwecks verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und Vorstand des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Erstattet werden lediglich die nachgewiesenen und notwendigen Aufwendungen.
- (4) Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht zur Förderung der Erreichung des in § 2 Abs. 2 genannten Zwecks dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr und alle juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, welche die Förderung der Erreichung des in § 2 Abs. 2 genannten Zwecks unterstützen. Die Aufnahme von minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist an die schriftlich erteilte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geknüpft. Mit der Erteilung seiner Zustimmung erkennt der gesetzliche Vertreter diese Satzung an. Der gesetzliche Vertreter erklärt damit zugleich seine Zustimmung zu der Teilnahme des Jugendlichen an und dessen Stimmabgabe in den Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich zur Förderung der Erreichung des in § 2 Abs. 2 genannten Zwecks oder in dem Bemühen um Unterstützung und Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes muss gegenüber dem Vorstand schriftlich und durch ausdrückliche Erklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen und wird zum jeweiligen Jahresende wirksam. Maßgebend ist der Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung beim Vorstand.



(7) Soweit ein Mitglied gegen diese Satzung, die Förderung der Erreichung des in § 2 Abs. 2 genannten Zwecks oder gegen die Interessen des Vereins in grober Weise verstößt, oder wenn ein Mitglied mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre im Rückstand bleibt, kann dieses Mitglied vom Vorstand mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Verein zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss zur Ausschließung aus dem Verein kann das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragsleistung befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Vorstands eine Beitragsordnung verabschieden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist für

alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht besondere Aufgaben gemäß dieser Satzung dem Vorstand übertragen werden. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses;
 - b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands;
 - c) den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein darf;
 - d) Beschlussfassungen über Änderungen des Vereinszwecks, über alle anderen Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Entscheidung über Beteiligungen sowie
 - f) Festsetzung der Beiträge und die Verabschiedung von Beitragsordnungen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
 - (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch Brief oder E-Mail an jedes Vereinsmitglied. Mit der Einberufung ist zugleich die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 - (5) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.



- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Bei Vorliegen eines besonderen und berechtigten Interesses kann der Vorstand beschließen, auch Nichtmitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung in vollem Umfang oder teilweise zuzulassen.
- (7) Die gemäß dieser Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Soweit der Beschluss selber keinen anderen Tag des Inkrafttretens benennt, treten Änderungen dieser Satzung mit dem Tage der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (10) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (11) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Auf einen Dritten, der Nicht-Vereinsmitglied ist, kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragungsvollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt worden ist. Jedes Vereinsmitglied kann nur ein anderes Vereinsmitglied bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten. Das eigene und das übertragene Stimmrecht dürfen nur einheitlich ausgeübt werden. Nicht-Vereinsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll zu führen. In diesem Protokoll sind Ablauf der Mitgliederversammlung, Anträge und Beschlüsse schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zu erstellen und kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet in eigener Verantwortung die Vereinsarbeit; ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei volljährigen Vereinsmitgliedern.
- (3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands des Vereins ist kraft Amtes ein hauptamtlicher Vertreter der Jugendhilfe Creglingen e. V. Dieses Mitglied des Vorstands ist ebenso stimmberechtigt wie die anderen Mitglieder des Vorstands.



- (5) Die anderen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in gesonderten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von dem Tage der Wahl an, gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl eines Vorstands ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt des Vorstands, bis ein neuer Vorstand gewählt oder das Amt des Vorstands von dem jeweiligen Vorstand niedergelegt wird. Die Niederlegung des Vorstandsamtes darf nicht zur Unzeit erfolgen.
- (6) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Geschäftsjahr. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.
- (9) Die Vorstandssitzungen finden nichtöffentlich statt. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes oder eines berechtigten Interesses können vorstandsfremde Personen auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstands zur umfassenden oder teilweisen Teilnahme an der Vorstandssitzung durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Über die Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. In dem Protokoll sind mindestens Ort, Datum, Beginn und Beendigung der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer

und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnis schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben innerhalb von vierzehn Tagen den anderen Mitgliedern des Vorstands per Brief oder per E-Mail zu übermitteln.

- (11) Die Vorstandsmitglieder arbeiten als Vorstand des Vereins ehrenamtlich.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur Förderung und Unterstützung seiner Tätigkeit einen Beirat des Vereins errichten.
- (2) Der Beirat ist kein Organ des Vereins.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstands durch den Vorstand. Hinsichtlich der Modalitäten der Wahl gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.
- (4) Der Beirat kann auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstands und nach Beschluss des Vorstands zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden und an diesen mit beratender Funktion teilnehmen. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.
- (5) Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung keine Weisungsbefugnis und darf auch keine Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins vornehmen.



§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt ein voll-jähriges Vereinsmitglied zum Kassenprüfer. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von dem Tage der Wahl an, gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl des Kassenprüfers ist möglich. Der Kassenprüfer bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Kassenprüfer gewählt ist.
- (2) Nicht zum Kassenprüfer gewählt werden können juristische und natürliche Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in geschäftlichen Beziehungen zu dem Verein stehen.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Aufgaben,
 - a) die Buchführung insgesamt,
 - b) den Eingang der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Vereinnahmung von Spenden samt der Ausstellung entsprechender Spendenbescheinigungen, und
 - d) die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmitteljeweils bezogen auf das vergangene Geschäftsjahr rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat er einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu erstellen. In der Mitgliederversammlung hat er über seine Prüfung mündlich oder schriftlich zu berichten, bevor über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt wird.
- (4) Der Kassenprüfer unterliegt bei der Ausübung ihrer Aufgaben keinerlei Weisungen von Organen des Vereins oder des Beirates.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 4 gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Paritätischen Kreisverband Main-Tauber-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und E-Mailadresse. Änderungen des Datenbestandes sind von dem jeweiligen Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail innerhalb angemessener Frist mitzuteilen.
- (2) Ein Jahr nach Erlöschen der Mitgliedschaft werden diese Daten gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Die Neufassung der Satzung des Vereins tritt zum 24.07.2017 in Kraft.
- (2) Vorhergehende Fassungen der Satzung des Vereins verlieren damit ihre Gültigkeit.